



Praktiker Bau- und Heimwerkmärkte Holding AG, Kirkel

ISIN DE000A0F6MD5 · WKN A0F6MD

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre, wir laden Sie ein zur ordentlichen Hauptversammlung der Praktiker Bau- und Heimwerkmärkte Holding AG am Dienstag, 27. Juni 2006, um 10:00 Uhr MESZ, in die Saarlandhalle, Im Ludwigspark, 66113 Saarbrücken

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Praktiker Bau- und Heimwerkmärkte Holding AG für das Rumpfgeschäftsjahr zum 31. Dezember 2005 nebst Lagebericht, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2005 nebst Konzernlagebericht sowie des Berichts des Aufsichtsrats

Die vorstehenden Unterlagen nebst dem Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns liegen in den Geschäftsräumen der Praktiker Bau- und Heimwerkmärkte Holding AG, Am Tannenwald 2, 66459 Kirkel, sowie in der Hauptversammlung selbst zur Einsicht der Aktionäre aus und können auf der Internetseite www.praktiker.com eingesehen werden. Auf Verlangen werden jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos Abschriften der ausliegenden Unterlagen erteilt.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns der Praktiker Bau- und Heimwerkmärkte Holding AG für das Rumpfgeschäftsjahr 2005

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Rumpfgeschäftsjahres 2005 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende je Stückaktie von EUR 0,45,

insgesamt:	EUR	26.100.000,00
Gewinnvortrag:	EUR	262.626,92

Bilanzgewinn:	EUR	26.362.626,92
---------------	-----	---------------

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Rumpfgeschäftsjahr 2005

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Rumpfgeschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Rumpfgeschäftsjahr 2005

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Rumpfgeschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2006

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt/Main, zum Abschlussprüfer des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2006 zu wählen.

6. Wahlen zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG, §§ 1 Abs. 1, 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 MitbestG und § 6.1 der Satzung aus acht von den Anteilseignern und acht von den Arbeitnehmern zu wählenden Mitgliedern zusammen. Die als Vertreter der Anteilseigner gewählten Aufsichtsratsmitglieder Dr. Rolf Giebeler und Thomas Unger haben mit Wirkung zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 27. Juni 2006 jeweils ihr Amt als Mitglied des Aufsichtsrats niedergelegt. Für die Dauer der restlichen Amtszeit der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats sollen zwei neue Aufsichtsratsmitglieder als Vertreter der Anteilseigner gewählt werden. Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden.

- a) Wahlvorschlag Dr. Kay Hafner
Der Aufsichtsrat schlägt vor,
Herrn Dr. Kay Hafner,
Dipl.-Kaufmann,
bisher: Präsident und Vorsitzender der
Geschäftsführung von Wal-Mart Germany
GmbH & Co. KG, Essen,

als Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner zu wählen, und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007 beschließt.

Mitgliedschaften von Herrn Dr. Kay Hafner in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen bestehen nicht.

- b) Wahlvorschlag Ulrich Grillo
Der Aufsichtsrat schlägt vor,
Herrn Ulrich Grillo

Dipl.-Kaufmann,
Vorsitzender des Vorstands der Grillo-Werke AG, Mülheim,

als Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner zu wählen, und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007 beschließt.

Mitgliedschaften von Herrn Grillo in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen bestehen nicht.

7. Zustimmung zum Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG und der Praktiker Services Holding GmbH, Kirkel

Die Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG hat mit der Praktiker Services Holding GmbH (im Folgenden auch „Organgesellschaft“) am 18. April 2006 einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen.

Die Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG hält 100 % der Anteile an der Organgesellschaft.

Im Wege der Rechtsfortbildung hat der Bundesgerichtshof über die im Aktiengesetz geregelten Fälle hinaus besondere Voraussetzungen für die zivilrechtliche Wirksamkeit von Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen mit einer GmbH aufgestellt. Danach ist auch ein zwischen einer Aktiengesellschaft und einer GmbH abgeschlossener Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag nur dann wirksam, wenn sowohl die Gesellschafterversammlung der GmbH als auch die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft dem Vertrag zustimmen und die Eintragung des Vertrags beim Handelsregister der Organgesellschaft erfolgt. Auch die Finanzverwaltung hat sich dieser Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs über die steuerliche Anerkennung von Organschafts- und Ergebnisabführungsverträgen angeschlossen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG und der Praktiker Services Holding GmbH zuzustimmen. Der Vertrag weist folgenden wesentlichen Inhalt auf:

Die Organgesellschaft unterstellt sich unbeschadet ihrer rechtlichen Selbstständigkeit der Leitung und Weisung der Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG.

Sie verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG abzuführen, wobei für den Höchstbetrag der Gewinnabführung § 301 AktG analog gilt. Die Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG verpflichtet sich, einen möglichen Verlust der Organgesellschaft entsprechend § 302 Abs. 1, 3 und 4 AktG auszugleichen, soweit ein Ausgleich nicht aus anderen Gewinnrücklagen der Organgesellschaft erfolgt, die während der Vertragsdauer gebildet worden sind.

Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung vorvertraglicher Rücklagen der Organgesellschaft ist ausgeschlossen. Die Organgesellschaft darf mit Zustimmung der Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in Rücklagen einstellen, soweit dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Der Vertrag ist unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft abgeschlossen. Er beginnt hinsichtlich der Ergebnisabführung mit Wirkung zum 01. Januar 2006, im Übrigen mit Eintragung ins Handelsregister und ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres - frühestens aber zum Ablauf des 31. Dezember 2010 - kündbar. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Die Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG kann den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung insbesondere kündigen, wenn in den finanziellen Verhältnissen der Organgesellschaft eine wesentliche Verschlechterung eintritt.

Der Text des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags, der Jahresabschluss und der Lagebericht der Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG für das Rumpfgeschäftsjahr zum 31.12.2005 und der Jahresabschluss der Praktiker Services Holding GmbH für das Rumpfgeschäftsjahr zum 31.12.2005 sowie der nach § 293 a AktG erstattete gemeinsame Bericht von Vorstand und Geschäftsführung der beteiligten Unternehmen liegen in den Geschäftsräumen der Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG, Am Tannenwald 2, 66459 Kirkel, sowie in der Hauptversammlung selbst zur Einsicht der Aktionäre aus und können auf der Internetseite www.praktiker.com eingesehen werden. Auf Verlangen werden jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos Abschriften der ausliegenden Unterlagen erteilt.

8. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Options-

und/oder Wandelschuldverschreibungen auch unter Ausschluss des Bezugsrechts, die Schaffung eines bedingten Kapitals und Änderung der Satzung in § 4.4

Die Hauptversammlung vom 3. November 2005 hat den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 2. November 2010 Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 400.000.000 auszugeben und dazu ein bedingtes Kapital von EUR 5.000.000 geschaffen. Von der Ermächtigung und dem bedingten Kapital wurde bislang kein Gebrauch gemacht. Um die Möglichkeiten der Gesellschaft zur Herstellung einer optimalen Finanzierungsstruktur zu erweitern, wird eine neue Ermächtigung des Vorstands zur Begebung von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und die Schaffung eines neuen bedingten Kapitals hierfür vorgeschlagen. Der höchstens zulässige Gesamtnennbetrag ausgegebener Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen soll nunmehr EUR 600.000.000 und das neue bedingte Kapital EUR 29.000.000 betragen; außerdem soll der Vorstand ermächtigt werden, Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 26. Juni 2011, nicht lediglich bis zum 2. November 2010, auszugeben. Mit Eintritt der Wirksamkeit dieses Beschlusses sollen die bisherige Ermächtigung und das hierfür bestehende bedingte Kapital aufgehoben werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a) Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 26. Juni 2011 einmalig oder mehrmalig auf den Inhaber oder den Namen lautende

- Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 600.000.000 mit einer Laufzeit von bis zu 15 Jahren („Schuldverschreibungen“) zu begeben und
- für den Fall, dass solche Schuldverschreibungen von Gesellschaften begeben werden, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligung hält, die Garantie für die Schuldverschreibungen zu übernehmen, und den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen Options- und/oder Wandlungsrechte auf bis zu 29.000.000 neue Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 29.000.000 nach nähe-

rer Maßgabe der jeweiligen Options- bzw. Wandelanleihebedingungen („Bedingungen“) zu gewähren. Die Schuldverschreibungen können außer in Euro auch - unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert - in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden.

Die Ausgabe von Schuldverschreibungen kann auch gegen Erbringung einer Sachleistung erfolgen, sofern der Wert der Sachleistung mindestens dem Ausgabepreis der Schuldverschreibungen entspricht und dieser den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet.

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu. Die Schuldverschreibungen können auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Die Gesellschaft hat die Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre auch sicherzustellen, wenn die Schuldverschreibungen von einer Gesellschaft begeben werden, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligung hält.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen auszuschließen,

- aa) sofern sie gegen bar ausgegeben werden und der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Zur Ermittlung des theoretischen Marktwerts ist ein Gutachten einer unabhängigen, anerkannten Investmentbank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einzuholen. Der anteilige Betrag des Grundkapitals der auf Grund der Options- und/oder Wandlungsrechte zu beziehenden neuen Aktien darf zusammen mit den Aktien, die auf Grund anderer Ermächtigungen zur Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG oder auf Grund eines bedingten Kapitals nach §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder auf Grund einer Ermächtigung zur Veräußerung nach §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden, die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorgesehene Grenze von zehn vom Hundert des

Grundkapitals insgesamt nicht übersteigen;

- bb) um Spitzenbeträge, die sich auf Grund eines Bezugsverhältnisses ergeben, vom Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen auszunehmen;
- cc) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von zum Zeitpunkt der Neuemission bereits begebenen Options- und/oder Wandlungsrechten auf Aktien der Gesellschaft ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- und/oder Wandlungsrechte oder nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustehen würde, und
- dd) soweit Schuldverschreibungen gegen Sachleistung ausgegeben werden sollen und der Bezugsrechtsausschluss im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegt.

Der jeweils festzusetzende Options- oder Wandlungspreis muss, auch bei einem variablen Umtauschverhältnis bzw. Options- oder Wandlungspreis, mindestens 80 % des gewichteten durchschnittlichen Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft in der Xetra-Schlussauktion an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) betragen, und zwar

- während der zehn Börsentage vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Schuldverschreibungen oder
- für den Fall der Einräumung eines Bezugsrechts auf die Schuldverschreibungen: während der Bezugsfrist, mit Ausnahme der letzten fünf Kalendertage vor Ablauf der Bezugsfrist.

§ 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt.

Der Options- bzw. Wandlungspreis wird unter Beachtung des § 9 Abs. 1 AktG auf Grund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Bedingungen dann ermäßigt, wenn die Gesellschaft während der Options- oder Wandlungsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Schuldverschreibungen begibt bzw. sonstige Optionsrechte gewährt oder garantiert und den Inhabern schon bestehender Options- oder Wandlungsrechte hierbei kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte zustehen würde. Die Bedingungen können auch für andere Maßnahmen der Gesellschaft, die zu einer Verwässerung des Wertes der Options- bzw. Wandlungsrechte führen können, eine

wertwahrende Anpassung des Options- bzw. Wandlungspreises vorsehen.

In jedem Fall darf der anteilige Betrag des Grundkapitals der je Schuldverschreibung zu beziehenden Aktien den Nennbetrag der Schuldverschreibung nicht übersteigen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen und deren Bedingungen festzusetzen bzw. im Einvernehmen mit den Organen der die Schuldverschreibungen begebenden Konzerngesellschaft festzulegen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Bezugs- bzw. Umtauschverhältnis, Verwässerungsschutz, Begründung einer Wandlungspflicht, Festlegung einer baren Zuzahlung, Ausgleich oder Zusammenlegung von Spitzen, Barzahlung statt Lieferung von Aktien, nach Wahl der Gesellschaft Lieferung existierender Aktien statt neuer Aktien aus bedingtem Kapital, Options- bzw. Wandlungspreis (welcher gegebenenfalls während der Laufzeit auch an Hand künftiger Börsenkurse innerhalb einer festzulegenden Bandbreite zu ermitteln ist) und Options- bzw. Wandlungszeitraum.

b) Schaffung eines bedingten Kapitals

Das Grundkapital wird um bis zu EUR 29.000.000 durch Ausgabe von bis zu 29.000.000 neuen auf den Inhaber lautende Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahrs ihrer Ausgabe bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandlungsschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 27. Juni 2006 bis zum 26. Juni 2011 von der Gesellschaft oder von Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligung hält, begeben werden, soweit die Ausgabe gegen bar erfolgt. Sie wird nur insoweit durchgeführt, als von Options- oder Wandlungsrechten aus den vorgenannten Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem gemäß lit. a) jeweils festzusetzenden Options- oder Wandlungspreis. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

- c) § 4.4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital ist um bis zu EUR 29.000.000 durch Ausgabe von bis zu 29.000.000 neuen auf den Inhaber lautende Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahrs ihrer Ausgabe bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 27. Juni 2006 bis zum 26. Juni 2011 von der Gesellschaft oder von Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligung hält, begeben werden, soweit die Ausgabe gegen bar erfolgt. Sie wird nur insoweit durchgeführt, als von Options- oder Wandlungsrechten aus den vorgenannten Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“

- d) Die von der Hauptversammlung am 3. November 2005 beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen sowie das bedingte Kapital von EUR 5.000.000 werden mit Wirksamwerden der unter lit. a) vorgeschlagenen Ermächtigung und des unter lit. b) und c) beschlossenen neuen bedingten Kapitals aufgehoben.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 8 der Tagesordnung gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Wir schlagen der Hauptversammlung eine neue Ermächtigung und ein neues bedingtes Kapital zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen vor. Die bestehende und bis zum 2. November 2010 befristete Ermächtigung und das bestehende bedingte Kapital sollen aufgehoben werden.

Die Begebung von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) kann zusätzlich zu den klassischen Möglichkeiten der Fremd- und Eigenkapitalaufnahme die Möglichkeit bieten, je nach Marktlage attraktive Finanzierungsalternativen am Kapitalmarkt zu nutzen und hierdurch die Voraussetzungen für die künftige geschäftliche

Entwicklung sicherzustellen. Aus Sicht des Vorstands besteht ein Interesse der Gesellschaft, dass ihr diese Finanzierungsmöglichkeit künftig in erweiterter Form zur Verfügung steht. Dafür soll der Rahmen mit einem Gesamtnennbetrag der Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen von maximal EUR 600.000.000 und einer Berechtigung zum Bezug von bis zu maximal 29.000.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft erweitert werden. Außerdem soll der Vorstand ermächtigt werden, Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 26. Juni 2011, nicht lediglich bis zum 2. November 2010, auszugeben. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen kann auch gegen Sachleistung, etwa zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen, erfolgen.

Die Emission von Schuldverschreibungen ermöglicht die Aufnahme von Kapital zu attraktiven Konditionen. Die erzielten Options- bzw. Wandlungsprämien kommen der Kapitalbasis der Gesellschaft zugute und ermöglichen ihr so die Nutzung günstiger Finanzierungsmöglichkeiten. Die ferner vorgesehene Möglichkeit, neben der Einräumung von Options- und/oder Wandlungsrechten auch Wandlungspflichten zu begründen, erweitert den Spielraum für die Ausgestaltung dieses Finanzierungsinstruments. Die Ermächtigung gibt der Gesellschaft die erforderliche Flexibilität, die Schuldverschreibungen selbst oder über Gesellschaften, an denen sie eine unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligung hält, zu platzieren. Schuldverschreibungen können außer in Euro auch in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes ausgegeben werden.

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Der Vorstand soll jedoch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen gegen Barleistung das Bezugsrecht in sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen. Der anteilige Betrag des Grundkapitals der auf Grund der Options- oder Wandlungsrechte zu beziehenden Aktien muss sich hierbei auf bis zu zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft beschränken. Auf die Grenze von zehn vom Hundert des Grundkapitals sind die Ausgabe von Aktien, die auf Grund anderer Ermächtigungen zur Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG oder auf Grund eines bedingten Kapitals nach §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben und die Veräußerung von Aktien, die aufgrund einer Ermächtigung nach §§ 71

Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden, anzurechnen. Durch diese Anrechnungen wird sichergestellt, dass keine Schuldverschreibungen ausgegeben werden, wenn dies dazu führen würde, dass insgesamt für mehr als zehn vom Hundert des Grundkapitals das Bezugsrecht der Aktionäre in unmittelbarer oder mittelbarer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ohne besonderen sachlichen Grund ausgeschlossen wird. Diese weitergehende Beschränkung liegt im Interesse der Aktionäre, die bei Kapitalmaßnahmen ihre Beteiligungsquote möglichst aufrechterhalten wollen.

Durch diese Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts erhält die Gesellschaft die Flexibilität, günstige Kapitalmarktsituationen kurzfristig wahrzunehmen. Maßgeblich hierfür ist, dass im Gegensatz zu einer Emission von Schuldverschreibungen mit Bezugsrecht der Ausgabepreis erst unmittelbar vor der Platzierung festgesetzt werden kann, wodurch ein erhöhtes Kursänderungsrisiko für den Zeitraum einer Bezugsfrist vermieden werden kann.

Durch die Vorgabe, dass der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen den theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreiten darf, soll sichergestellt werden, dass eine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung des Wertes der Aktien der Gesellschaft nicht eintritt. Der Vorstand hat insoweit die Pflicht, das Gutachten einer unabhängigen, anerkannten Investmentbank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einzuholen. Dadurch ist der Schutz der Aktionäre vor einer Verwässerung ihres Anteilsbesitzes gewährleistet und den Aktionären entsteht kein wirtschaftlicher Nachteil durch einen Bezugsrechtsausschluss. Aktionäre, die ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft aufrechterhalten oder Schuldverschreibungen entsprechend ihrer Beteiligungsquote erwerben möchten, können dies durch einen Zukauf über den Markt erreichen.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen. Solche Spitzenbeträge können sich aus dem Betrag des jeweiligen Emissionsvolumens und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Ein Ausschluss des Bezugsrechts erleichtert in diesen Fällen die Abwicklung der Kapitalmaßnahme. Die vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen freien Spitzen werden entweder durch Verkauf, über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Weiterhin soll der Vorstand die Möglichkeit erhalten, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um den Inhabern oder Gläubigern von Options- und/oder Wandlungsrechten oder auch von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandlungsschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung der Options- bzw. Wandlungsrechte oder nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustehen würde. Hierdurch kann verhindert werden, dass im Falle einer Ausnutzung der Ermächtigung der Options- bzw. Wandlungspreis für die Inhaber bereits bestehender Options- bzw. Wandlungsrechte nach den Options- und Wandlungsbedingungen ermäßigt werden oder durch die Gesellschaft gegebenenfalls ein anderweitiger Verwässerungsschutz gewährt werden muss.

Der Vorstand ist ferner berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit die Schuldverschreibungen gegen Sachleistung ausgegeben werden, sofern der Bezugsrechtsausschluss im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegt. Dies eröffnet die Möglichkeit, in geeigneten Fällen Schuldverschreibungen auch als Akquisitionswährung einsetzen zu können und auf diese Weise interessante Akquisitionsobjekte kurzfristig liquiditätsschonend zu erwerben. Der Vorstand wird im Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Begebung von Schuldverschreibungen gegen Sachleistung mit Bezugsrechtsausschluss Gebrauch machen wird.

In den Anleihebedingungen kann - zur Erhöhung der Flexibilität - vorgesehen werden, dass die Gesellschaft einem Options- bzw. Wandlungsberechtigten nicht Aktien der Gesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert in Geld zahlt. Ferner kann vorgesehen werden, dass die Zahl der bei Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte oder nach Erfüllung der Wandlungspflichten zu beziehenden Aktien bzw. ein diesbezügliches Umtauschrecht variabel ist und/oder der Options- bzw. Wandlungspreis innerhalb einer vom Vorstand festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses oder als Folge von Verwässerungsschutzbestimmungen während der Laufzeit verändert werden kann. Der jeweils festzusetzende Options- bzw. Wandlungspreis für eine Aktie muss indessen - auch bei einem variablen Umtauschverhältnis bzw. einem variablen Options- oder Wandlungspreis - mindestens 80 % des gewichteten durchschnittlichen Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft in der Xetra-Schlussauktion an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nach-

folgesystem) betragen, und zwar während der zehn Börsentage vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Schuldverschreibungen oder, für den Fall der Einräumung eines Bezugsrechts auf die Schuldverschreibungen, während der Bezugsfrist, mit Ausnahme der letzten fünf Kalendertage vor Ablauf der Bezugsfrist.

Die vorgeschlagene bedingte Erhöhung des Grundkapitals um bis zu EUR 29.000.000 dient dazu, die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Options- bzw. Wandlungsrechte zu bedienen oder Wandlungspflichten auf Aktien der Gesellschaft zu erfüllen, soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden.

9. Änderungen der Satzung in § 7.2, § 8 Satz 3, § 9.4, § 14.2 Satz 2, § 15, § 16.1 Satz 2, § 17.2 und § 18.2 der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die folgenden Satzungsbestimmungen wie folgt zu ändern:

- a) § 7.2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
„Für den Fall des Ausscheidens des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters wird unverzüglich ein Nachfolger gewählt.“
- b) In § 8 der Satzung wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:
„Hiervon ausgenommen ist der Ausschuss nach § 27 Abs. 3 MitbestG.“
- c) § 9.4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
„Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Dies gilt auch für Wahlen.“
- d) § 14.2 Satz 2 der Satzung wird ersatzlos gestrichen.
- e) § 15 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
„§ 15 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME UND AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS
15.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur die Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform und in deut-

scher oder englischer Sprache bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung zugehen.

15.2 Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist nachzuweisen. Hierfür ist ein in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut erforderlich. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung zugehen.“

- f) § 16.1 Satz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
„Andernfalls wird der Versammlungsleiter von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre gewählt.“
- g) § 17.2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
„Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Gesellschaft kann bestimmen, dass die Vollmacht durch Telefax oder mittels elektronischer Medien erteilt werden kann und die Art der Erteilung im Einzelnen regeln.“
- h) § 18.2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
„Bei Wahlen gilt der Vorschlag als angenommen, auf den die meisten Stimmen entfallen.“

Teilnahme an der Hauptversammlung und Stimmrechtsausübung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Neben der Anmeldung ist die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes müssen schriftlich, per Telefax oder in Textform in deutscher oder in englischer Sprache erfolgen. Als Nachweis genügt eine Bestätigung durch das depotführende Institut. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 6. Juni 2006 (0:00 Uhr

MESZ) zu beziehen. Anmeldung und Nachweis müssen spätestens zum Ablauf des 20. Juni 2006 (24:00 Uhr MESZ) der

Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG

c/o Deutsche Bank AG
General Meetings
60272 Frankfurt am Main
Fax-Nr.: 069-91086045
E-Mail: wp.hv@xchanging.com
zugehen.

Die Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z.B. ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen. Wird Vollmacht an andere als den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erteilt, kann dies schriftlich oder per Telefax erfolgen.

Als Service bieten wir unseren Aktionären an, einen von der Gesellschaft benannten, jedoch an die Weisungen der Aktionäre gebundenen Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung zur Ausübung ihres Stimmrechts zu bevollmächtigen. Zum Stimmrechtsvertreter hat die Gesellschaft folgenden Mitarbeiter benannt:

Herrn Matthias Herlt, geschäftsansässig
Am Tannenwald 2, 66459 Kirkel.

Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter kann schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Einhaltung der Textform bevollmächtigt werden. Das Vollmachtsformular wird jedem Aktionär auf Anfrage zugesandt und kann auch per Internet unter [www.praktiker.com/Investor Relations/Hauptversammlung/Hauptversammlung 2006/Proxy Voting](http://www.praktiker.com/Investor_Relations/Hauptversammlung/Hauptversammlung_2006/Proxy_Voting) heruntergeladen werden. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter hat das Recht, Untervollmacht zu erteilen. Er ist verpflichtet, das Stimmrecht ausschließlich gemäß den vom Aktionär erteilten Weisungen auszuüben. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter kann angewiesen werden, entweder in allen Punkten im Sinne der Verwaltung oder gemäß Einzelweisungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten abzustimmen. Ohne eine Weisung zu einem der Tagesordnungspunkte ist die Vollmacht ungültig. Wird zu einzelnen Tagesordnungspunkten keine ausdrückliche oder eine widersprüchliche oder unklare Weisung erteilt, wird sich der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bei dem jeweiligen Tagesordnungspunkt der Stimme enthalten.

Die Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts nebst Weisungen muss der

Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG

– Bereich Recht –

unter der Adresse:
Am Tannenwald 2, 66459 Kirkel
oder
unter der Fax-Nr.:
06849-95-2468 oder 06849-95-2479
oder
per E-Mail:
proxy-hv-2006@praktiker.de

spätestens zum Ablauf des 25. Juni 2006 (24:00 Uhr MESZ) zugehen.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären im Sinne von § 126 AktG und § 127 AktG sind ausschließlich an die

Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG

– Bereich Recht –

unter der Adresse:
Am Tannenwald 2, 66459 Kirkel
oder
unter der Fax-Nr.:
06849-95-2468 oder 06849-95-2479
oder
per E-Mail:
hauptversammlung-2006@praktiker.de

zu richten. Anderweitig adressierte Anträge und Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die spätestens am 12. Juni 2006 (24:00 Uhr MESZ) unter einer der vorstehenden Adressen eingehen sowie etwaige Stellungnahmen der Verwaltung hierzu werden im Internet unter [www.praktiker.com/Investor Relations/ Hauptversammlung/Hauptversammlung 2006/Geenanträge](http://www.praktiker.com/Investor_Relations/Hauptversammlung/Hauptversammlung_2006/Geenantraege) unverzüglich zugänglich gemacht.

Kirkel, im Mai 2006

Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG

Der Vorstand